

SWISS-EUROPEAN MOBILITY PROGRAMME (SEMP) 2019/20

Information für europäische Partner der ZHAW

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt im Auftrag des Schweizer Bundesrates und in Zusammenarbeit mit der Schweizer Nationalagentur seit dem akademischen Jahr 2014/15 das **Swiss-European Mobility Programme (SEMP)** durch.

Das SEM-Programme sieht vor, Mobilitätsprojekte mit nationalen Mitteln zu fördern. Es werden sowohl Studierende (Studium & Praktikum) als auch Mitarbeitende (Lehre & Weiterbildung) finanziell unterstützt, Incoming wie Outgoing. Dieses Merkblatt beschreibt die Modalitäten der Umsetzung des SEM-Programmes an der ZHAW, mit Schwerpunkt auf Incoming-Mobilität.

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MOBILITÄT

Mobilitäten zwischen Hochschulen (Studierendenmobilität Studium/SMS und Personalmobilität Lehre/STA) im Rahmen von SEM basieren auf einem interinstitutionellen Abkommen zwischen den Partnerhochschulen. Dieses Abkommen kann entweder als Erasmus+- oder SEM-Abkommen abgeschlossen werden und für mehrere Jahre gültig sein. Nach Ablauf eines Abkommens muss eine Verlängerung/Aktualisierung erfolgen. Bei STA Incoming von Praxisunternehmen ist kein bilaterales Agreement erforderlich.

Die Bewerbungen für einen SEM-Austausch sowie die weitere Abwicklung der Mobilitäten an der ZHAW erfolgen über Mobility-Online.

2. STUDIERENDENMOBILITÄT

2.1. Auswahl Teilnehmende

Folgende Kriterien gelten als Voraussetzung für die Teilnahme an SEM für Studierende:

- Incoming-Studierende müssen regulär an einer europäischen Partnerhochschule eingeschrieben sein.
- Praktika von Incoming-Studierenden können dann gefördert werden, wenn der Antrag über die ZHAW abgewickelt werden kann (auch wenn das Praktikum in einem Unternehmen in der Schweiz absolviert wird).



- Wenn Incoming-Praktika nicht an der ZHAW stattfinden, ist die aufnehmende Institution/Unternehmen für den Inhalt des Praktikums zuständig und unterzeichnet das Learning Agreement for Traineeships.
- Praktika nach Studienabschluss sind für Incomings nicht förderbar.
- Studierende, die ihre Bachelor- oder Masterarbeit an der ZHAW im Rahmen eines Austausches schreiben, können ebenfalls gefördert werden.
- Incoming-Doktorierende, sofern an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert, können ein SMS oder ein SMT an der ZHAW absolvieren.

2.2. Zuschüsse

Die Zuschüsse sind ein Beitrag zur Deckung der Zusatzkosten, die Studierenden durch den Aufenthalt in der Schweiz entstehen. Es gelten folgende Regelungen:

- Für Studienaufenthalte (SMS) werden pauschal fünf Monatsstipendien (ein Semester) bzw. zehn Monatsstipendien (zwei Semester) ausbezahlt.
- Für Praktika (SMT) werden die Zuschüsse aufgrund der realen Dauer des Aufenthalts berechnet (Anzahl der Monate). Bei angebrochenen Monaten (ab Tag 1) wird ein zusätzliches Monatsstipendium ausbezahlt.
- Studierende unterzeichnen vor Antritt eine Verpflichtungserklärung. Wenn sie diese nicht rechtzeitig einreichen oder gegen die Bedingungen unter 2.3 verstossen, können die Zuschüsse teilweise oder gänzlich zurückgefordert werden.
- Die Höhe der Zuschüsse ist in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1. Zuschüsse INCOMING

Herkunftsland	Studierendenmobilität Studium (SMS) (pro Monat)	Studierendenmobilität Praktikum (SMT) (pro Monat)
DK, FI, IE, IS, LI, LU, NO, SE, UK	CHF 380 1 Semester = 380 x 5 = 1900 2 Semester = 380 x 10 = 3800	CHF 440
AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HR, HU, IT, LT, LV, MK, MT, NL, PL, PT, RO, RS, SI, SK, TR	CHF 440 1 Semester = 440 x 5 = 2200 2 Semester = 440 x 10 = 4400	



2.3. Anerkennung der Mobilität und Pflichtdokumente

Für die Anerkennung des Aufenthalts gelten folgende Bedingungen:

Studium (SMS)

- Vor dem Aufenthalt prüft die entsendende Hochschule, ob das vorgesehene Studienprogramm, das im **Learning Agreement for Studies** festgehalten ist, sinnvoll ist und anerkannt werden kann.
- Das **Learning Agreement for Studies** muss von der Heimhochschule, der Gasthochschule und den Studierenden **vor Antritt der Mobilität** unterzeichnet werden.
- Änderungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen und sind so früh wie möglich vorzunehmen.
- Nach Abschluss des Aufenthalts wird den Studierenden ein **Transcript of Records** ausgestellt, das dem Learning Agreement for Studies entspricht.
- Die Studierenden sind verpflichtet, nach Abschluss ihres Aufenthalts einen Schlussbericht zuhanden der ZHAW einzureichen (spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Mobilität, aber frühestens nach Abschluss der Mobilität).

Praktikum (SMT)

- Vor dem Aufenthalt prüft die entsendende Hochschule, ob das vorgesehene Praktikumsprogramm im **Learning Agreement for Traineeships** sinnvoll ist, ausführlich beschrieben ist und anerkannt werden kann.
- Das **Learning Agreement for Traineeships** muss von der Heimhochschule, der Gastorganisation und den Studierenden vor Antritt des Praktikums unterzeichnet werden. Es beinhaltet auch das Quality Commitment.
- Änderungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen und sind so früh wie möglich vorzunehmen.
- Nach Abschluss des Aufenthalts wird den Studierenden ein **Certificate of Attendance** ausgestellt.



Die Studierenden sind verpflichtet, nach Abschluss ihres Aufenthalts einen Schlussbericht zuhanden der ZHAW einzureichen (spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Mobilität, aber frühestens nach Abschluss der Mobilität).

Tabelle 2. Pflichtdokumente für Studierendenmobilität

	Studium (SMS)	Praktika (SMT)
Vor Antritt	Learning Agreement for Studies Verpflichtungserklärung	Learning Agreement for Traineeships Verpflichtungserklärung Versicherungserklärung
Nach Rückkehr	Schlussbericht Transcript of Records Certificate of Attendance	Schlussbericht Certificate of Attendance (Arbeitsbestätigung oder -zeugnis)

2.4. Dauer eines Aufenthalts

- Die Mindestdauer für einen Aufenthalt zu Studienzwecken (SMS) beträgt drei Monate.
- Die Mindestdauer für einen Aufenthalt zu Praktikumszwecken (SMT) beträgt zwei Monate.
- Studierende können in jedem Studienzyklus (Bachelor, Master, Doktorat) an einer oder mehreren Mobilitäten teilnehmen. Die Maximaldauer in jedem Studienzyklus beträgt zwölf Monate.

2.5. Weitere Bestimmungen

Studierende bleiben während der Dauer der Mobilität an ihrer eigenen Hochschule immatrikuliert und bezahlen keine Studiengebühren an der ZHAW.

2.6. Stipendienauszahlung

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in Schweizer Franken, in zwei Raten:

- Erste Rate (60% des Zuschusses) innerhalb des ersten Monats nach Antritt des Aufenthaltes.
- Restzahlung (40% des Zuschusses) in der Regel kurz vor Abschluss des Aufenthaltes.



3. MITARBEITENDENMOBILITÄT

3.1. Auswahl Teilnehmende

Folgende Kriterien gelten als Voraussetzung für die Teilnahme an SEMP für Mitarbeitende:

- Anstellung an einer Hochschule (auch Wissenschaftliche Mitarbeitende/Assistierende, welche im Rahmen ihrer Doktorarbeit eine Mobilität durchführen) oder
- Anstellung bei einem ausländischen Unternehmen, wenn von der ZHAW zu Unterrichtszwecken eingeladen wurde.

3.2. Zuschüsse

Die Zuschüsse bestehen aus

- Pauschalbeiträgen, die für jeden Arbeits- bzw. Reisetag angesetzt werden (für Hotel, Mahlzeiten, Transport vor Ort).
- Reisekosten, die nach realen Kosten vergütet werden (bis maximal CHF 600 pro Mobilität).

Tabelle 3. Zuschüsse für MITARBEITENDENMOBILITÄT Incoming

Herkunftsland	Personalmobilität Lehraufträge/STA & Weiterbildung/STT
AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IS, IT, LI, LT, LU, LV, MK, MT, NL, NO, PL, PT, RO, RS, SE, SI, SK, TR, UK	Tagespauschalen: CHF 170 (1. - 14. Tag) CHF 80 (15. - 60. Tag)
	Reisekosten: Effektiv , maximal CHF 600

3.3. Modalitäten der Mitarbeitendenmobilität und Pflichtdokumente

- Bei STA ist ein bilateraler Vertrag zwingend notwendig (Ausnahme: STA Incoming von *Praxisunternehmen*, vgl. 3.1.).
- Ein **Mobility Agreement** (Lehrprogramm für Lehraufträge STA und Arbeitsprogramm für Weiterbildung STT) muss vor der Abreise mit der ZHAW per E-Mail oder per Brief vereinbart werden.



- Zudem muss ein **Zuschussvertrag** unterschrieben werden.
- Eine SEMP-Förderung ist für einzelne Aufenthalte von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen bis maximal zwei Fördermonaten (60 Tagen) möglich. An- und Abreisetag können für die Tagespauschalen angerechnet werden, auch wenn sie auf das Wochenende fallen. Sonstige Wochenenden werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer nicht berücksichtigt.
- Eine Mobilität für Lehraufträge muss mindestens acht Unterrichtseinheiten in einer Woche (fünf Tage oder kürzer) umfassen.
- Wird die Lehrtätigkeit während eines Auslandsaufenthaltes mit einer Fortbildung kombiniert, reduziert sich die Mindeststundenzahl pro Woche (oder kürzere Aufenthaltsdauer) auf vier Unterrichtseinheiten.
- Die Teilnahme an Konferenzen ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - o Die Konferenz hat einen starken Bezug zur Internationalisierung der Tertiärstufe.
 - o Die Konferenz fördert die Stärkung und Weiterentwicklung von Mobilitätsprogrammen und Kooperationsprojekten in Europa.
- Folgende Pflichtdokumente sind bei der Abwicklung von Mitarbeitendenmobilitäten notwendig:

Tabelle 4. Pflichtdokumente für MITARBEITENDENMOBILITÄT Incoming

	Lehraufträge (STA)	Weiterbildung (STT)
Vor Antritt	Mobility Agreement for Teaching Assignments (Lehrprogramm) Zuschussvertrag	Mobility Agreement for Training (Arbeitsprogramm) Zuschussvertrag
Nach Rückkehr	Schlussbericht	Schlussbericht

3.4. Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung erfolgt nach dem Aufenthalt und nach Vorlage des Schlussberichts sowie der Belege für Spesen und Reisekosten. Die Auszahlung in CHF erfolgt auf das Bankkonto des Incoming.